

# Veröffentlichung Mitteilungsblatt KW 43/2020

## Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen

Vorbereitende Untersuchungen nach dem Baugesetzbuch im künftigen Sanierungsgebiet Beimerstetten | Bahnhofstraße - Ortsmitte

Der Gemeinderat der Gemeinde Beimerstetten hat in seiner Sitzung vom 24.09.2020 für den Bereich „Bahnhofstraße – Ortsmitte“, in der Gemeinde Beimerstetten, den Beginn vorbereitender Untersuchungen gem. §141 Abs. 3 BauGB beschlossen. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist im nachfolgenden abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Für die parzellenscharfe Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist der Lageplan der Sanierungstreuhand Ulm vom 03.09.2020 maßgebend.

### Zweck der vorbereitenden Untersuchung

Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele der Planung und Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden. Dabei sollen auch die Träger öffentlicher Belange, soweit deren Interessen berührt werden, befragt werden.

### Auskunftspflicht und Vorarbeiten

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung einer Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 Euro wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i.V.m. § 206 BauGB).

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen. Ist vorher bekannt zu geben.

### Durchführung der Untersuchung

Mit der Durchführung vorbereitender Untersuchungen hat der Gemeinderat die Sanierungstreuhand Ulm GmbH beauftragt. Dies wird mit den in Frage kommenden Eigentümern, Mieter und Pächtern Kontakt aufnehmen und die

notwendigen Erhebungen durchführen. Diese Erhebungen sind Voraussetzung für eine spätere förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets durch eine besondere Sanierungssatzung.

#### **Einsichtnahme Lageplan**

Der Lageplan der Sanierungstreuhand Ulm GmbH vom 03.09.2020 über die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebiets „Bahnhofstraße – Ortsmitte“ kann ab dem 26.10.2020 bis zum 30.11.2020 im Rathaus der Gemeinde Beimerstetten, Kirchgasse 1, 89179 Beimerstetten, im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine Terminvereinbarung ist aufgrund der aktuell eingeschränkten Besuchervorschriften erforderlich. Der Lageplan wird auch auf der Homepage ab dem 26.10.2020 digital zur Verfügung gestellt.

#### **Hinweis**

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Beimerstetten, 23.10.2020



Bürgermeister  
Andreas Haas